



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 6. Mai 1981

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 81	Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten	137
21. 4. 81	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Liste der Berufskrankheiten —	139
30. 3. 81	Anordnung über die Klauenpflege und Klauenbehandlung bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	142
10. 4. 81	Anordnung Nr. Pr. 128/4 über die Preise für feste Brennstoffe	143
10. 4. 81	Anordnung Nr. Pr. 303/1 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige	144
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	144

Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26. Februar 1981

Zur Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten wird auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für •
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für staatliche Organe,
 - gesellschaftliche Organisationen, soweit diese Arbeitsrechtsverhältnisse begründen
- (nachfolgend Betriebe genannt).
- (2) Diese Verordnung gilt auch für alle im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen sowie für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerker und andere selbständig Tätige.³
- (3) In den Bereichen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gilt diese Verordnung sinngemäß.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Eine Berufskrankheit ist gemäß § 221 des Arbeitsgesetzbuches eine Erkrankung, die durch arbeitsbedingte Einflüsse bei der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben hervorgerufen wird und die in der Liste der Berufskrankheiten genannt ist. Die Liste gibt der Minister für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes heraus.

(2) Krankheiten, die nicht in der Liste der Berufskrankheiten genannt sind, können im Ausnahmefall als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn sie durch arbeitsbedingte Einflüsse entstanden sind.

§ 3

Verhütung von Berufskrankheiten

(1) Die Verhütung von Berufskrankheiten ist Teil der umfassenden Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von arbeitsbedingten Gesundheitsschäden und eine wichtige Aufgabe des Gesundheitsschutzes der Werktätigen in den Betrieben und somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

(2) In den Betrieben sind entsprechend den Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes planmäßig durch die hygienische, physiologische und technisch sichere Gestaltung der Arbeitsplätze solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, daß körperlich schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten eingeschränkt und damit Berufskrankheiten verhindert werden.